

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Schwinke (SPD) vom 16.07.10

und Antwort des Senats

Betr.: Aufhebung der Freizone im Hamburger Hafen – setzt der Senat sich mit Nachdruck dafür ein?

Die Freizone des Hamburger Hafens soll zum 1. Januar 2013 vollständig aufgehoben werden. Nach jahrelangem Tauziehen hatten sich der Senat, die Handelskammer und die Verbände der Hafenwirtschaft im Dezember 2009 darüber verständigt, beim Bundesminister der Finanzen einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Die vollständige Aufhebung, anstelle der ursprünglich vom Senat Richtung Bundesfinanzministerium kommunizierten Verkleinerung bis zum 1. Januar 2011, ist vonseiten der Hamburger Hafenwirtschaft aber durchaus mit einigen Vorbedingungen versehen. So drängen sie darauf, dass der Zoll auch künftig seinen Ermessensspielraum, insbesondere was die Erhebung von Sicherheitsleistungen für Einfuhrangaben im Zusammenhang mit der Lagerung von Nichtgemeinschaftswaren betrifft, so weit wie möglich zugunsten der Hafenunternehmen ausschöpft. Darüber hinaus soll die Zollverwaltung ein Gesamtkonzept für die zukünftige organisatorische und technische Zollabwicklung im Hafen vorlegen, das das Prinzip „Zoll zum Kunden“ so weit wie möglich berücksichtigt. Konkret will der Senat beim Bund erreichen, dass die mobile Zollabfertigung für kleine und mittlere Unternehmen eingeführt wird. Beides wollte der Senat laut Drs. 19/4916 vom 29.12.2009 bei der Zollverwaltung erneut und mit Nachdruck anmahnen.

Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit hat zugesagt, gemeinsam mit der Handelskammer, der Zollverwaltung und den Verbänden der Hafenwirtschaft die Entwicklung eines Beratungs- und Unterstützungsprogramms durchzusetzen und die Unternehmen damit vor, während und nach der Umstellung abzumessen und intensiv zu unterstützen.

Verschiedene Hamburger Behörden seien laut Aussage des Senats in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 14. Januar 2010 beauftragt worden, inhaltliche Prüfungen für die Umsetzung der Aufhebung der Freizone vorzunehmen. So sollen unter anderem die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und die Hamburg Port Authority die Verkehrswegeführung überprüfen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge erarbeiten.

Nach Aufhebung der Freizone kommen auf die Stadt Kosten zu, da dem Bund nach dem Weimarer Abkommen vom 30. August 1919 in Verbindung mit dem zwischen dem Reichsfinanzministerium und der Freien und Hansestadt Hamburg im März 1923 geschlossenen Staatsvertrag für die für Zollzwecke nicht mehr nutzbaren Liegenschaften ein Wertersatzanspruch erwächst, sofern es sich um vom Bund bebaute Grundstücke handelt. Die Kos-

ten werden auf Basis von Wertgutachten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben im Verhandlungswege zwischen dem Bund und dem Senat ermittelt.

Im April diesen Jahres hatte der Bundesfinanzminister die Aufhebung der Freizone bekräftigt. In Kürze sollte ein Gesetzentwurf des Bundes zur weiteren Abstimmung vorgelegt werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Wann genau hat der Senat die vollständige Aufhebung der Freizone beim Bundesminister der Finanzen beantragt?*

Der Antrag wurde mit Schreiben vom 26. Februar 2010 an den Bundesminister der Finanzen übermittelt.

- 2. Welche Bedingungen vonseiten der Stadt Hamburg sind in dem Antrag vonseiten der Freien und Hansestadt Hamburg formuliert?*
- 3. Welche weiteren Bedingungen wurden in welcher Form schriftlich und mündlich zwischen dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Bundesministerium der Finanzen vereinbart?*

In dem Antrag des Senats an den Bundesminister der Finanzen sind folgende Erwartungen ausdrücklich benannt worden, über die mit dem Bundesminister der Finanzen zwischenzeitlich Einvernehmen erzielt wurde:

- Das Engagement des Bundesministeriums für eine rasche Verabschiedung der Durchführungsverordnung zum modernisierten Zollkodex durch die Europäische Union, damit den betroffenen Unternehmen ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf den Systemwechsel bleibt.
- Hinsichtlich der Erhebung von Sicherheitsleistungen für Einfuhrabgaben: Eine unternehmensfreundliche Ausschöpfung des Ermessensspielraums des Zolls und die Prüfung, ob Sicherheitsleistungen in nicht monetärer Form erbracht werden können, insbesondere im Interesse der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
- Die Vorlage eines Gesamtkonzeptes der Zollverwaltung für den Logistikstandort Hamburg.

Zusätzlich wurde eine – soweit zollrechtlich zulässig – möglichst weitgehende Öffnung des Grenzzauns im Bereich des Spreehafens vereinbart.

- 4. Welche Verpflichtungen ist die Stadt gegenüber dem Bund im Zusammenhang mit der Aufhebung der Freizone eingegangen?*

Keine.

- 5. Welchen Stand haben die Gespräche mit der Zollverwaltung zu deren zukünftigen Umgang mit der Erhebung von Sicherheitsleistungen?*
 - a. Wann und in welcher Form hat der Senat gegenüber der Zollverwaltung diesem Interesse der Hamburger Hafenwirtschaft Nachdruck verliehen?*
 - b. Gibt es konkrete Vereinbarungen?
Wenn ja, welche?*
 - c. Wer wurde in die Gespräche einbezogen?*
 - d. Sofern es bisher keine konkreten Vereinbarungen gibt, wann wird dies voraussichtlich der Fall sein?*

Die zuständige Behörde hat die Forderungen hinsichtlich des Ermessensspielraums bei Sicherheitsleistungen, seitdem diese von der Hafenwirtschaft geäußert wurden, in den fortlaufenden Gesprächen zur Aufhebung der Freizone mit der Bundesfinanzdirektion Nord (Zollverwaltung) erhoben. In die Gespräche wurden weitere Teilnehmer

nicht einbezogen. Mit der Zollverwaltung wurden und werden keine konkreten Vereinbarungen getroffen, da hierfür das Bundesministerium der Finanzen Ansprechpartner ist. Im Übrigen siehe Frage 2. und 3.

In denselben Gesprächen hat die zuständige Behörde auch ein Konzept für die Zollabwicklung immer wieder mit Nachdruck gefordert.

6. *Hat die Zollverwaltung inzwischen ein Gesamtkonzept für die zukünftige organisatorische und technische Zollabwicklung im Hamburger Hafen vorgelegt?*

Nein. Der darüber hinaus erfragte zeitliche und inhaltliche Ablauf bei der Bundesfinanzdirektion Nord liegt außerhalb des Verantwortungsbereiches des Senats und der parlamentarischen Kontrolle der Bürgerschaft und wird daher auch vom parlamentarischen Fragerecht nicht erfasst.

- a. *Wenn ja, beinhaltet dies die mobile Zollabfertigung für kleinere und mittlere Unternehmen? Wie soll diese genau ausgestaltet werden?*
b. *Wenn ja, was sind die weiteren Eckpunkte des Konzepts?*

Entfällt.

- c. *Wenn nein, wann wird das Konzept voraussichtlich vorliegen?*
d. *Wer ist beziehungsweise war an der Erarbeitung des Konzepts beteiligt?*

Siehe Antwort zu 6.

- e. *Wann und in welcher Form hat der Senat gegenüber der Zollverwaltung diesem Anliegen der Hamburger Hafenwirtschaft Nachdruck verliehen?*

Siehe Antwort zu 5.

7. *Hat der Senat inzwischen durchgesetzt, ein Beratungs- und Unterstützungsprogramm für die Hafenunternehmen zu entwickeln?*
a. *Wenn ja, wie sieht dieses aus?*
b. *Wenn ja, wer wurde konkret beteiligt?*

Die zuständige Behörde hat ein Programm mit der Handelskammer Hamburg entwickelt, das derzeit mit den betroffenen Unternehmen und Verbänden der Hafenwirtschaft abgestimmt wird. Es sieht eine direkte Förderung für kleine Unternehmen bei den anstehenden Umstellungen, Informationsveranstaltungen für die Unternehmen und Mitarbeiterschulungen vor.

- c. *Wenn nein, wann wird dies der Fall sein?*

Entfällt.

8. *Welche Aufträge sind wann an welche Hamburger Behörden gegangen, um inhaltliche Prüfungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Aufhebung der Freizone vorzunehmen?*

Im Zusammenhang mit seiner Beschlussfassung über die Drs. 19/4916 hat der Senat im Dezember 2009 an die zuständigen Behörden folgende Aufträge erteilt:

- der Behörde für Wirtschaft und Arbeit: in Abstimmung mit der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, der Finanzbehörde, der Behörde für Inneres und der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, die für eine Aufhebung der Freizone erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, die Einhaltung der lebensmittel- und tierseuchenrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten und alle Fragen im Zusammenhang mit dem Rückbau, Erhalt beziehungsweise der Instandhaltung des Zollzauns zu klären;
- der Finanzbehörde: in Abstimmung mit der Behörde für Wirtschaft und Arbeit, in Verhandlungen mit dem Bund über einen gegebenenfalls erforderlichen Wertersatzanspruch für die für Zollzwecke nicht mehr nutzbaren Liegenschaften des

Bundes einzutreten und entsprechende Beschlüsse des zuständigen Gremiums einzuholen;

- der Behörde für Inneres: in Abstimmung mit der Behörde für Wirtschaft und Arbeit, der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und dem Bezirksamt Mitte die auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwartenden Auswirkungen zu ermitteln und zu gegebener Zeit Vorschläge für die Verkehrswegeplanung, die Verkehrslenkung, -führung und -regelung vorzulegen;
- der Behörde für Wirtschaft und Arbeit und der Finanzbehörde: den für die Aufhebung erforderlichen zusätzlichen Mittelbedarf zu konkretisieren;
- der Behörde für Wirtschaft und Arbeit: unter Hinweis auf das bürgerschaftliche Ersuchen vom 01. April 2009 (Drs. 19/2596) die Umsetzung und die Auswirkungen der Entscheidung drei Jahre nach Aufhebung der Freizone zu evaluieren und hierüber zu berichten.

9. *Ist der Auftrag an die BSU und die HPA, die Verkehrswegeführung zu überprüfen, in der Sache identisch? Wird die Überprüfung gemeinsam oder unabhängig voneinander vorgenommen?*

Ja. Die Überprüfung wird in gegenseitiger Abstimmung nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zur Aufhebung der Freizone durchgeführt werden. Ergebnisse liegen noch nicht vor. Wann Ergebnisse vorliegen, hängt von der erforderlichen Dauer der Prüfungen ab.

a. *Zu welchen Ergebnissen kommt die BSU bisher? Wurden bereits Verbesserungsvorschläge erarbeitet?*

Wenn ja, welche?

b. *Zu welchen Ergebnissen kommt die HPA bisher? Wurden bereits Verbesserungsvorschläge erarbeitet?*

Wenn ja, welche?

Entfällt.

c. *Falls bisher noch keine Ergebnisse vorliegen, wann wird dies der Fall sein?*

Siehe Antwort zu 9.

10. *Liegen inzwischen erste Wertgutachten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vor, um abschätzen zu können, welche Kosten auf die Stadt Hamburg zukommen?*

Nein. Die Erstellung der Wertgutachten erfolgt, nachdem die Bundesfinanzdirektion die Grundstücke benannt hat, die sie gegebenenfalls nach Aufhebung der Freizone an den Senat zurückgeben will. Die Gesamtkosten können nach Erstellung der Gutachten vorgelegt werden.

a. *Wenn ja, welche Kosten können bereits beziffert werden?*

Entfällt.

b. *Wenn nein, wann wird dies der Fall sein?*

c. *Wann wird der Senat die Gesamtkosten beziffern können?*

Siehe Antwort zu 10.

11. *Wie ist der Stand des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene?*

Derzeit wird ein Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zwischen den Ressorts der Bundesregierung abgestimmt. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens werden anschließend die Regierungen der Länder beteiligt.

a. *Liegt bereits ein Gesetzentwurf vor?*

b. *Falls noch kein Gesetzentwurf vorliegt, wann wird dies der Fall sein?*

Nein. Der zeitliche Ablauf auf Bundesebene liegt außerhalb des Verantwortungsbereiches des Senats und der parlamentarischen Kontrolle der Bürgerschaft und wird daher auch vom parlamentarischen Fragerecht nicht erfasst.

c. *Wann wurde/wird dieser mit wem abgestimmt?*

Siehe Antwort zu 11.